

Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 8.

1884.

Inhalt I. Breve Apostolicum, quo Indulgentiae pro festo vel octava S. P. N. Francisci, necnon pro novendiali supplicatione vel piis exercitiis infra mensem Octobrem conceduntur. — II. Decretum s. Congr. Indici. — III. Decretum s. Rituum Congr. quoad officium ss. Rosarii B. M. V. — IV. Ueber den zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich und über die Ertheilung der Priesterweihe an solche. — V. Religionsbekenntniß der Kinder bei durch Confessionsloserklärung eines Eheheiles entstehenden Mißhehen. — VI. Entscheidung in einer Stiftungsangelegenheit. — VII. Eheschließung großjähriger ungarischer Staatsbürgerinnen im Auslande. — VIII. Concurs-Ausschreibung. — IX. Chronik der Diöcese.

I.

Breve Apostolicum,

quo Indulgentiae pro festo vel octava S. P. N. Francisci, necnon pro novendiali supplicatione vel piis exercitiis infra mensem Octobrem conceduntur.

LEO PP. XIII.

Universis Christifidelibus praesentes Litteras inspecturis Salutem et Apostolicam Benedictionem.

Ad augendam Fidelium religionem et animarum salutem coelestibus Ecclesiae thesauris pia charitate intenti, omnibus et singulis utriusque sexus Christifidelibus vere poenitentibus et confessis ac S. Communione reffectis, qui quamlibet Ecclesiam seu publicum Oratorium die festo S. Francisci, vel uno ex septem diebus continuis immediate subsequentibus, cujusque Fidelium arbitrio sibi eligendo, singulis annis devote visitaverint, ibique pro christianorum Principum concordia, haeresum extirpatione, peccatorum conversione, ac S. Matris Ecclesiae exaltatione pias ad Deum preces effuderint, quo ex hisce diebus id egerint, Plenariam omnium peccatorum suorum Indulgentiam et remissionem misericorditer in Domino concedimus. Insuper eisdem Christifidelibus corde saltem contritis, quoties vel novendiali supplicationi, vel piis exercitiis per mensem in honorem S. Francisci celebrandis adfuerint, tercentum dies de injunctis eis, seu alias quomodolibet debitis

poenitentiis in forma Ecclesiae consueta relaxamus. Quas omnes et singulas Indulgentias, peccatorum remissiones ac poenitentiarum relaxationes etiam animabus Christifidelium, quae Deo in charitate conjunctae ab hac luce migraverint, per modum suffragii applicari posse indulgemus atque elargimur. In contrarium facientibus non obstantibus quibuscumque. Praesentibus ad Decennium tantum valituris. Volumus autem ut praesentium Litterarum transumptis seu exemplis etiam impressis, manu alicujus Notarii publici subscriptis, et sigillo personae in Ecclesiastica dignitate constitutae munitis, eadem prorsus fides adhibeatur, quae adhiberetur ipsis praesentibus, si forent exhibitae vel ostensae. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die XI Junii MDCCCLXXXIII, Pontificatus Nostri Anno Sexto.

(L. S.)

TH. CARD. MERTEL.

II.

Decretum s. Congr. Indicis.

Sacra Congregatio Eminentissimorum ac Reverendissimorum Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalium a Sanctissimo Domino Nostro Leone Papa XIII Sanctaque Sede Apostolica Indici librorum pravae doctrinae, eorundemque proscriptioni, expurgationi, ac permissioni in universa christiana Republica praepositorum et delegatorum, habita in Palatio apostolico vaticano die 9. Maii 1884, damnavit et damnat, proscripsit proscribitque, vel alias damnata atque proscripta in Indicem librorum prohibitorum referri mandavit et mandat quae sequuntur Opera.

Der Vernunftstand nach seinen Rechten und Pflichten, von Fr. Gaspar. — Latine: Status rationalis, eiusque iura et obligationes, auctore Fr. Gaspar. Luxemburgi, 1883.

Il Vaticano Regio, tarlo superstite della Chiesa Cattolica per M. Curci. Firenze, Roma 1883. Decr. S. Off. Feria IV. Die 30 Aprilis 1884.

Itaque nemo cuiuscumque gradus et conditionis praedicta Opera damnata atque proscripta, quocumque loco, et quocumque idiomate, aut in posterum edere, aut edita legere vel retinere audeat, sed locorum Ordinariis, aut haereticae pravitatis Inquisitoribus ea tradere teneatur sub poenis in Indice librorum vetitorum indictis.

Quibus Sanctissimo Domino Nostro Leoni Papae XIII, per me infrascriptum S. I. C. a Secretis relatis, Sanctitas Sua Decretum probavit, et promulgari praecepit in quorum fidem etc.

Datum Romae die 29 Maii 1884.

FR. THOMAS CARD. MARTINELLI,
Praefectus.

FR. HIERONYMUS PIUS SACCHERI
Ord. Praed.

S. Ind. Congreg. a Secretis.

Loco † Sigilli.

III.

Ex S. Rituum Congreg.

Decretum generale emissum est quo constituitur, officium ss. Rosarii B. M. V. non posse amandari ad aliam diem, nisi occurrente officio potioris ritus.

Ne, ob recentem ad ritum duplicis maioris elevationem Officiorum Sanctorum Angelorum Custodum ac Sancti Francisci Assisiensis, Officium, pariter ritus duplicis maioris, Sacratissimi Deiparae Rosarii (quod veluti Festum secundarium putatur) Dominicae primae Octobris affixum, in occurrentia aliquoties illis postponendum, et ad aliam diem transferendum sit, nonnulli sacrorum Antistites Sanctissimum Dominum Nostrum Leonem Papam XIII supplicibus votis rogarunt, ut praedictum Officium, attenta speciali cultus devotione, qua ubique a Fidelibus ea die celebrari solet, ad ritum duplicis secundae classis elevare dignaretur. Eiusmodi vero preces quum a subscripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario relatae

fuerint eidem Sanctissimo Domino Nostro, Sanctitas Sua constituit, Officium Sacratissimi Rosarii Beatae Mariae Virginis non posse amandari ad aliam diem, nisi occurrente Officio potioris ritus, quemadmodum per Decretum *Urbis* eiusdem Sacrae Rituum Congregationis sub die 6 Augusti 1831 pro Officiis Mysteriorum et Instrumentorum Dominicae Passionis praescriptum fuerat. Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 19 Iunii 1884.

D. CARD. BARTOLINIUS S. R. C.
Praefectus,

LAURENTIUS SALVATI S. R. C.
Secretarius.

L. † S.

IV.

Ueber den zeitweiligen Aufenthalt ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich und über die Ertheilung der Priesterweihe an solche.

(Aus der österreichischen Zeitschrift für Verwaltung.)

Hinsichtlich des zeitweiligen Aufenthaltes ausländischer Ordenspersonen in Oesterreich gelten die nachstehenden (in Tirol im L. G. Bl. vom Jahre 1881, Seite 3) in Folge Cultusministerialerlasse vom 13. November, 8. und 14. Dezember 1880 und 6. Jänner 1881, Z. 17.791, 18.972, 19.377 und 927 publizirten Normen:

„Es ist schon wiederholt der Fall vorgekommen, daß Mitglieder der in Frankreich unterdrückten Ordenshäuser und religiösen Congregationen sich nach Oesterreich wandten, um hier einstweilen ihr klösterliches Zusammenleben fortzusetzen, und daß sie sich zu diesem Zwecke um die Erlaubniß bewarben, in einem Kloster des betreffenden oder eines anderen Ordens, oder auch in Privathäusern wohnen zu dürfen.

Insoferne dadurch weder die Gründung eines neuen Conventes, noch die förmliche Aufnahme in den Verband eines bestehenden Conventes angestrebt wird, kann sich die Staatsverwaltung nicht veranlaßt sehen, der Gewährung einer derartigen Zufluchtstätte ein Hinderniß entgegenzustellen, selbstverständlich unter der im Ministerialerlasse vom 11. October 1859, Z. 1351, ausgesprochenen Voraussetzung, daß den für den Aufenthalt von Fremden in Oesterreich vorgeschriebenen Bedingungen entsprochen und auch seitens des betreffenden Ordinariats gegen den Aufenthalt solcher Personen in der unterstehenden Diöcese keine Einsprache erhoben werde, sowie unter der weiteren Voraussetzung, daß sich die genannten Personen von jeder Agitation gegen die bestehenden Einrichtungen ihres Heimatlandes ferne halten.

Wie sich überdies von selbst versteht, haben sich die dem Priesterstande angehörigen ausländischen Ordensmitglieder im Hinblick auf §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 50) jedes Actes im öffentlichen Seelsorgsdienste zu enthalten; auch darf die Ablegung des feierlichen Ordensgelübdes seitens der in Rede stehenden Personen, oder die Ertheilung der Priesterweihe an dieselben nur über den Nachweis erfolgen, daß, wie nach den österreichischen, so auch nach den Gesetzen ihres Vaterlandes, weder ein allgemeines, noch ein ihre Person betreffendes legales Hinderniß entgegenstehe.

Endlich haben die bezüglichen Personen noch den Nachweis zu liefern, in welcher Art und Weise sich dieselben während ihres zeitweiligen Aufenthaltes in Oesterreich den erforderlichen Lebensunterhalt sicherzustellen oder zu verschaffen vermögen.

Die in Sachen der Fremdenpolizei bestehenden Vorschriften bleiben auch fernerhin unverändert in Kraft.

Von jeder solchen zeitweiligen Niederlassung und von jeder Aenderung derselben ist an die politische Behörde die Anzeige zu erstatten; wenn es sich dagegen um die Gründung förmlicher stabiler Niederlassungen von Seite ausländischer Ordenspersonen handelt, sind bei Entscheidung über die diesfälligen Gesuche die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 13. Juni 1858 (R. G. Bl. Nr. 95) nach jeder Richtung hin, insbesondere aber auch in Ansehung des Nachweises der zu Gebote stehenden Subsistenzmittel strenge in Anwendung zu bringen.“

Im Hinblick auf vorstehende Normen wurde auch der zeitweiligen Niederlassung französischer Dominikaner im Kloster zu K. kein Hinderniß in den Weg gelegt.

Da jedoch die Landesstelle zur Kenntniß kam, daß im fraglichen Kloster die Priesterweihe an Candidaten fremder Staatsangehörigkeit ertheilt wurde, erging an den Diöcesanvorstand die Mahnung, auf die Einhaltung der gestellten Bedingungen zu dringen.

Von letzterer Seite wurde gegen die Zumuthung remonstrirt, vor Ertheilung der Priesterweihe den Nachweis zu erbringen, daß weder nach österreichischen noch nach französischen Gesetzen ein allgemeines oder ein die Person betreffendes legales Hinderniß entgegenstehe. In Frankreich bestehe kein Gesetz, welches die Ertheilung der Priesterweihe an Bedingungen knüpft; die französische Regierung betrachte die Priesterweihe als rein interne Angelegenheit. Daß aber auch nach österreichischem Gesetze der Priesterweihe kein Hinderniß entgegenstehe, erhelle aus §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1874. Die französischen Dominikaner in K. streben kein kirchliches Amt oder Pfründe an, die Priesterweihe sei auch nach österreichischen Gesetzen kein kirchliches Amt; erst wenn der neugeweihte Priester in die Seelsorge entsendet werde, erhalte er die Jurisdiction.

Das Cultusministerium hat hierüber unterm 27. April 1883, Z. 396, eröffnet, „daß es sich nach Inhalt der nunmehr vollständig vorliegenden Acten und den Ergebnissen der jüngsten Erhebungen, bei dem die französischen Dominikaner in K. betreffenden Falle, nicht um die Gründung einer klösterlichen Niederlassung, sondern lediglich um einen, ausländischen Mitgliedern des Regularclerus in Oesterreich beziehungsweise in einem hierländigen Convente gewährten Aufenthalt handelt. Hiernach sind die dort befindlichen franzö-

fischen Ordensleute lediglich zur Erfüllung der für den Aufenthalt der Fremden in Oesterreich überhaupt vorgeschriebenen Bedingungen im Sinne des Article 2 des Ministerialerlasses vom 11. October 1859, Z. 1351/C. U. M., verpflichtet. Was die Ertheilung der Priesterweihe an

Einzelne derselben anbelangt, so erscheint eine staatliche Ingerenznahme hierauf nicht geboten, wonach es von der diesen Ordensmännern auferlegten Verpflichtung, betreffs vorläufiger Anzeige solcher Acte, für die Folge sein Abkommen erhalten kann."

V.

Auch bei der durch Confessionsloserklärung eines Eheheiles entstehenden Mischehe ist behufs Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder zunächst nach dem Geschlechte zu unterscheiden: jene Kinder, für welche hienach der confessionslose Eltertheil maßgebend ist, sind, dafern sie nach der Confessionsloserklärung geboren wurden, confessionslos. Für die vorher gebornen Kinder hat die Confessionsloserklärung keine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses zur Folge.

Erkenntniß vom 18. April 1884, Z. 668.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Edgardo Raskovich, ca. Ministerium für Cultus und Unterricht anlässlich der Entscheidung desselben vom 22. August 1883, Z. 444, betreffend die Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder des Beschwerdeführers, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Dr. Ritter v. Spann, zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird, insofern dieselbe die Söhne Edgardo und Amilcare des Beschwerdeführers betrifft, nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben, im Uebrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Die Entscheidung über das streitige Religionsbekenntniß der Kinder aus der Ehe des Edgardo Raskovich, welcher nach seiner Verehelichung aus der katholischen Kirche ausgetreten ist, ohne sich einem anderen anerkannten Bekenntnisse anzuschließen, und der Anna Raskovich gebornen Wolf, welche in der katholischen Religionsgemeinschaft verblieben ist, kann nicht hinsichtlich aller Kinder die gleiche sein.

Denn nach Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. B. Nr. 49, folgen bei gemischten Ehen die Kinder der Religion ihrer Eltern nach Maßgabe des Geschlechtes, also die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter der der Mutter, und nach Art. 2 ebendort kann das nach Art. 1 bestimmte Religionsbekenntniß der Kinder — abgesehen von einem Vertrage der hiezu berechtigten Eltern oder einem Religionswechsel der Eltern oder des nach dem Geschlechte maßgebenden Eltertheiles, insolange nicht ver-

ändert werden, bis das Kind aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.

Hiernach ist bereits klar, daß, da seit dem Austritte des Edgardo Raskovich aus der katholischen Kirche das Religionsbekenntniß der Gatten Raskovich nicht mehr dasselbe ist, also der Fall einer Mischehe vorliegt, der demgemäß für das Bekenntniß der Töchter maßgebende Eltertheil aber, nämlich die Mutter Anna Raskovich, fortwährend katholisch geblieben ist, sämtliche aus dieser Ehe entsprossenen Kinder weiblichen Geschlechtes gesetzlich dem katholischen Bekenntnisse angehören.

Belangend das Religionsbekenntniß der Söhne ist folgendermaßen zu unterscheiden: Da die Söhne Cairoli (geboren 28. Mai 1868) und Alfieri (geboren 29. Dezember 1869), noch vor der Confessionsloserklärung des Vaters (24. November 1870) zur Welt gekommen sind, war für sie in diesem Zeitpunkte in Kraft des cit. Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 das katholische Religionsbekenntniß das gesetzlich bestimmte und sie konnten aus demselben nur noch in Folge einer gesetzlich zulässigen Aenderung dieses Bekenntnisses austreten.

Beschwerdeführer behauptet nun allerdings, daß sich eine solche Aenderung aus seiner Confessionsloserklärung ergeben habe, indem diese auch für seine damals noch nicht 7 Jahre alten Kinder wirksam gewesen sei. Allein dies ist nicht richtig. Unter den Fällen, in denen nach Art. 2 des cit. Gesetzes ausnahmsweise die Aenderung des für ein Kind nach Art. 1 einmal bestimmten Bekenntnisses zulässig erscheint, ist allerdings auch der Fall eines „Religionswechsels“ der Eltern oder (bei Mischehen) des maßgebenden Eltertheiles erwähnt, dergestalt, daß die zur Zeit eines solchen Religionswechsels noch nicht 7 Jahre alten Kinder den El-

tern oder dem maßgebenden Elternteile in das neugewählte Bekenntniß nachfolgen. Allein es geht nicht an, das, was das Gesetz von einem „Religionswechsel“ bestimmt, auch auf eine sogenannte Confessionsloserklärung, nämlich auf den Act anzuwenden, durch welchen Jemand aus seinem bisherigen Bekenntnisse ausscheidet, ohne einem anderen anerkannten Bekenntnisse beizutreten. Denn wie der Eingangssatz des Art. 2 beweist, sind alle Bestimmungen desselben über die Aenderung eines gesetzlich bereits festgestellten Bekenntnisses *Ausnahmebestimmungen*, welche nicht über den stricten Fall, für welchen sie gegeben sind, ausgedehnt werden dürfen.

Nun spricht aber das Gesetz im Art. 2 stricte nur von einem Religionswechsel, womit nach der Bedeutung der Worte offenbar nur der Fall gemeint ist, wo an Stelle eines Bekenntnisses ein anderes tritt, nicht hingegen auch der Fall einer Confessionsloserklärung in dem obenangegebenen Sinne. Auf diesen könnte die für einen „Religionswechsel“ gegebene Norm stets nur *analog* angewendet werden, eine solche analoge Gesetzesanwendung ist aber, wie bemerkt, bei Ausnahmebestimmungen grundsätzlich ausgeschlossen und überhaupt — §. 7 a. b. G. B. — nur dann zulässig, wenn sich „ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem Sinne eines Gesetzes entscheiden läßt,“ also nur dann, wenn es an einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung für den zu entscheidenden Fall fehlt, das Gesetz den thatfächlichen Verhältnissen gegenüber eine Lücke aufweist. Dies trifft aber in dem gegebenen Falle gewiß nicht zu, da, wenn hier nicht die im Wortlaute des Art. 2 normirte Ausnahmebestimmung platzgreift, es eben lediglich bei der im Eingange dieses Artikels aufgestellten Regel verbleibt, das heißt also bei dem Satze: daß das einmal für ein Kind im Sinne des Art. 1 bestimmte Religionsbekenntniß insoweit nicht geändert werden dürfe, bis dasselbe aus eigener freier Wahl eine solche Veränderung vornimmt.“

Hiernach war also die Confessionsloserklärung des Vaters Edgardo Raskovich kein gesetzlicher Anlaß, um in dem bereits gesetzlich bestimmten Religionsbekenntnisse der Kinder Cairoli und Alfieri eine Aenderung eintreten zu lassen und es gehören daher dieselben, wenn sie nicht etwa inzwischen nach Zulaß des Gesetzes selbst aus der katholischen Kirche ausgetreten sind, gesetzlich diesem Bekenntnisse an.

Der Umstand, daß der Sohn Alfieri nicht getauft, sondern (ebenso wie Cairoli) in die Civilmatriken eingetragen worden ist, kann selbstverständlich nichts ändern, da es sich hier nur um die Frage handelt, welches das Bekenntniß des Alfieri im Sinne der Staatsgesetze ist, für welches letztere die Vornahme der Taufhandlung wohl eine gesetzliche Consequenz, nicht aber die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu der christlichen Religionsgemeinschaft bildet.

Was endlich die in der mündlichen Verhandlung erwähnte, den Administrativacten entnommene Behauptung des Edgardo Raskovich betrifft, daß zwischen ihm und seiner

Gattin ein Vertrag über die confessionslose Erziehung aller Kinder geschlossen worden sei, so ist hierauf zu bemerken, daß ein solcher Vertrag schon darum wirkungslos wäre, weil Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 eine vertragsmäßige Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder nur insoweit zuläßt, als dann ein bestimmtes gesetzlich anerkanntes Bekenntniß festgesetzt wird. Es konnte daher für die vorhin angeführten Kinder des Raskovich auch aus der Thatfache eines solchen Vertrages nicht deren Confessionslosigkeit gefolgert werden.

Anderß verhält es sich mit den erst nach dem Austritte des Edgardo Raskovich aus der katholischen Kirche geborenen Söhnen desselben Edgardo (geboren 16. August 1871) und Amilcare (geboren 6. Februar 1875). Für diese hat die Bestimmung des katholischen Bekenntnisses nach Maßgabe des Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868 niemals platzgegriffen, da in diesem Gesetze überhaupt keine Norm über das Bekenntniß der Kinder gegeben ist, welche aus Ehen entsprossen, in denen schon zur Zeit der Geburt des Kindes kein Theil oder nicht der maßgebende Elternteil einem der anerkannten Bekenntnisse angehört. Hier findet sich also wirklich eine Lücke im Wortlaute der Gesetze, welche nur durch eine Gesetzesanwendung nach dem Geiste der gesetzlichen Bestimmungen und nach der Analogie anderer bestimmt entschiedener Fälle ausgefüllt werden kann. Beides aber führt offenbar dahin, daß, wie sonst die Kinder dem Bekenntnisse der Eltern oder eines Elternteiles folgen, sie, wenn diese positive Richtschnur zur Zeit ihrer Geburt nicht mehr besteht, eben auch nur dem anderweitigen Zustande ihrer Eltern oder des maßgebenden Elternteiles zu folgen haben. Nach der im Art. 1 direct getroffenen Bestimmung ist das Bekenntniß der Eltern für die Kinder maßgebend: nach dem Geiste dieser Bestimmung kann daher, wenn die Eltern oder der maßgebende Elternteil zur Zeit der Geburt des Kindes einem anerkannten Bekenntnisse nicht mehr angehörten, auch für das Kind kein solches in Anspruch genommen werden.

Diese aus der Absicht des Gesetzes vom 25. Mai 1868 abgeleitete Bestimmung findet dann ihre positive Begründung in dem Gesetze vom 9. April 1870, R. G. B. Nr. 51, durch welches erst die staatlichen Verhältnisse der keiner gesetzlich anerkannten Kirche angehörigen Personen gesetzlich festgestellt worden sind, und welches ausdrücklich auch die Führung der Geburtsregister für die Kinder solcher Personen bei der politischen Behörde anordnet (§. 3).

Hinsichtlich der Söhne Edgardo und Amilcare des Beschwerdeführers erscheint sohin die angefochtene Entscheidung, welche sämtliche Kinder aus der Ehe des Edgardo Raskovich und der Anna geb. Wolf dem katholischen Bekenntnisse zuwies, gesetzlich nicht begründet und mußte daher insoweit die Aufhebung dieser Entscheidung in Gemäßheit des §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. B. Nr. 36 ex 1876, erfolgen.

VI.

Einer Stiftung, die zu einem Zwecke errichtet wurde, welcher zwar auch von der Kirche durch ihre Anstalten verfolgt wird, seinem Inhalte nach aber nicht ausschließlich als ein der Kirche anheimgegebener erscheint, kann nicht der Charakter einer rein kirchlichen Stiftung zuerkannt werden.

Erkenntniß vom 17. April 1884, 3. 831.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde der österr. barmherzigen Brüder Ordensprovinz, ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 11. Juli 1883, 3. 4235, betreffend die rechtliche Natur und die Verwaltung der Franz Anton Graf Sporck'schen Grassitzer Foundation, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Alois Krása, dann des k. k. Min. Conzipisten Dr. Franz Hye, zu Recht erkannt:

„Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.“

Entscheidungsgründe.

Nach §. 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, Nr. 50 R. G. B., sollen „rein kirchliche Stiftungen in der Verwaltung der kirchlichen Organe bleiben“ und es hat „über Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung in letzter Instanz der Cultusminister zu entscheiden.“ — Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat das k. k. Cultusministerium mit Erlaß vom 11. Juli 1883, 3. 4235, ausgesprochen, daß die vom Grafen Franz Anton Sweerts-Sporck mit Stiftsbrief ddo. Kufusbad 15. September 1711 gestiftete, mit Stiftsbriefanhang ddo. Prag 14. Februar 1739 erweiterte, mit A. h. Rescripte vom 28. April 1739 genehmigte sogenannte Grassitzer Foundation, als eine rein kirchliche Stiftung nicht angesehen werden könne, weil nach dem Sinne und Wortlaute dieser Urkunden die Verpflegung und dauernde Versorgung von 100 armen, preßhaften Leuten mittelst Errichtung eines Hospitales den Hauptzweck dieser Foundation bildet.

Der B. G. Hof mußte der Ansicht des k. k. Ministeriums beipflichten. Nach dem Stiftsbriefe wurde die Foundation zur größeren Ehre Gottes, zur Beförderung der christlichen Seelen Heil und Wohlfahrt, „hauptsächlich aber zur Unterhaltung etwelcher Armen, mühseligen und Ehrenden Leuten im Hospitale“ errichtet. — Der Stifter nennt weiter die Stiftung des Hospitales das „Hauptwerk“ und constatirt, daß „dieses Hauptwerk „principaliter“ in dem bestehet, daß sowol die erwähnte Arme Leuth, als andere dazu erforderliche Personen mit genugsamen Unterhalt und Lebensmitteln versehen werden.“

Daß die Armen- und Krankenversorgung zu den den Kirchen- und Religionsgesellschaften ausschließlich zufallen-

den Aufgaben nicht beigezählt werden kann, daß dieselbe auch den staatlichen Zwecken mitzugehört, kann nach dem Stande der Gesetzgebung wohl nicht bestritten werden.

Daraus aber, daß der Stifter zugleich darauf bedacht war, nicht bloß für das leibliche Wohl, sondern auch für das Seelenheil der Unterstützten Vorsorge zu treffen, und daß es des Stifters Absicht war, ein seinen religiösen Anschauungen entsprechendes, frommes Werk zu üben, kann auf die rein kirchliche Natur der Stiftung nicht geschlossen werden.

Nach der durch die Wahl des Ausdruckes „rein“ kirchlich gekennzeichneten Absicht des Gesetzes, werden der Verwaltung kirchlicher Organe nur solche Stiftungen zufallen, welche der Kirche selbst und ihren Institutionen unmittelbar oder solchen Zwecken, die der Kirche ausschließlich eigen sind, zugewendet werden.

Im vorliegenden Falle handelt es sich aber darum, daß eine Stiftung errichtet wurde zu einem Zwecke, welcher zwar auch von der Kirche, insbesondere von dem Orden der barmherzigen Brüder durch ihre Anstalten verfolgt wird, seinem Inhalte nach aber nicht ausschließlich als ein der Kirche anheim gegebener erscheint. — In solchen Fällen kann über die prävalirende Natur der Stiftung nur die Erwägung maßgebend sein, ob in erster Linie das kirchliche Institut nur mit einer Auflage für den von ihm wahrgenommenen Zweck bewidmet oder aber die Erreichung dieses Zweckes selbst, nur mit der Ingerenz des solche Zwecke verfolgenden kirchlichen Institutes, in erster Linie als die Foundationsabsicht erscheint.

Diese Richtschnur auf den vorliegenden Fall angewendet, kann nach den vorhin citirten, auch in die Eintragung in die böhmische Landtafel übergegangenen Festsetzungen des Stiftsbriefes kein Zweifel darüber bestehen, daß der Stifter nicht bloß den Orden der barmherzigen Brüder bewidmen und nur eine Auflage für den Spitalszweck beifügen, sondern, daß er vielmehr diesen Zweck als Stiftungszweck festsetzen und lediglich die Wahrnehmung desselben dem Orden der barmherzigen Brüder anheimgeben wollte. Denn die Stiftungsanordnung verordnet nicht, daß in Kufus ein Convent der barmherzigen Brüder errichtet und diesem das gewidmete Vermögen behufs Erfüllung einer auf dasselbe gelegten Auflage übergeben werden soll, sondern es wird direct die Errichtung des Hospitales verfügt und

lediglich unter den zur Activirung und Fortführung desselben erforderlichen Anstalten auch die Ingerenz der barmherzigen Brüder angeordnet.

Für diese Ingerenz wird dann weiters in Coordination mit verschiedenen anderen zur Ausrichtung der Stiftung gehörigen Anstalten, ein bestimmter Betrag ausgeworfen, auf welchen allein die Ansprüche der fratres misericordiae stiftungsgemäß beschränkt erscheinen.

Es ist also hier nicht so, daß der Convent der barmherzigen Brüder und gewissermaßen nur durch Vermittlung desselben der Hospitalszweck bewidmet erscheint, sondern dieser letztere selbst ist bewidmet und nur um feinetwillen die Ingerenz der barmherzigen Brüder in Aussicht genommen, wie insbesondere auch Art. 21 des Stiftbriefes beweist. — Demgemäß hat auch die von dem Vertreter der Beschwerde für sich angerufene Einverleibung in die Landtafel, nicht, wie derselbe behauptete, als Eigenthümer des Stiftgutes den Convent der barmherzigen Brüder, sondern nur die Käufer fratres misericordiae zu Händen der Graßlitzer Hospitalsstiftung bezeichnet, so daß auch landtafelmäßig diese Stiftung selbst als das Subject dieses Vermögens erscheint.

Unter diesen Umständen kann hier von einer rein kirchlichen Stiftung, wie sie der §. 47 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. B. Nr. 50, im Auge hat, nicht gesprochen werden und dies umsoweniger, als durch diese Anordnung nur das bis dahin geltende Recht formalisirt werden sollte.

Diesemgemäß werden von allen österreichischen Kirchen-

rechtslehrern (Helfert, Kirchr. pag. 94, Bachmann III, pag. 16) als geistliche Stiftungen zum Unterschiede von frommen Vermächtnissen jene Anordnungen bezeichnet, wodurch der Kirche oder einem geistlichen Institute etwas gegen eine immerwährende oder zu gewissen Zeiten immer wiederkehrende Verbindlichkeit überlassen wird. — Ebenso wurden auch vor dem Gesetze vom 7. Mai 1874 von der Staatsverwaltung nur jene Stiftungen als geistliche angesehen, welche für geistliche Personen für Lesung von heiligen Messen, überhaupt für Gottesdienst und Andachtsübungen gewidmet worden sind.

Wenn aber die Beschwerde auch auszuführen sucht, der Stifter habe bloß dadurch, daß er die Administration dieser Stiftung einem von der katholischen Kirche genehmigten religiösen Orden übertragen habe, die Absicht kundgegeben, ein für Katholiken bestimmtes, nach den Satzungen der katholischen Kirche geleitetes Armenhospiz ins Leben zu führen, so ist demgegenüber zu erinnern, daß es bei der Qualificirung der Stiftung zunächst auf die Widmung des Vermögens, nicht aber auf die Art und Weise seiner Verwaltung ankommt, und daß in den Confirmationssurkunden dieser Stiftung und anderen A. h. Resolutionen (28. April 1739, 7. November 1743) gerade in Bezug auf die Verwaltung der Stiftung das Dispositionsrecht der Staatsgewalt in nachdrücklichster Weise gewahrt und eben dadurch constatirt worden ist, daß die in Frage stehende Hospitalsstiftung als eine rein kirchliche nicht angesehen wurde. — Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

VII.

Eheschließung großjähriger ungarischer Staatsbürgerinnen im Auslande.

Seine Excellenz der Herr k. k. Minister für Cultus und Unterricht hat in Folge einer Anfrage mit dem h. Erlasse vom 6. Juni 1884, Z. 9869, an die k. k. Statthalterei in Brünn eröffnet, daß auch großjährige ungarische Staatsbürgerinnen, welche sich im Auslande, beziehungsweise in der diesseitigen Reichshälfte zu verehelichen beabsichtigen, das Ehesfähigkeits-Certificat des königl. ungar. Ministeriums für Cultus und öffentlichen Unterricht beizubringen haben, was übrigens aus den durch das Diöcesanblatt mitgetheilten Ministerial-Erlässen vom 28. November 1878, Z. 18104, und 22. Dezember 1880, Z. 19878, erhellt, da ebendort nicht

nur nirgends zwischen männlichen und weiblichen Nupturienten aus Ungarn unterschieden wird, sondern vielmehr durch die Beziehung des Hofdecretes vom 22. December 1814, Nr. 1118 Z. G. S., in dem erscitirten Erlasse und durch den Absatz 1 des zweitbezogenen Erlasses, welcher ausdrücklich besagt, daß ungarische Staatsbürger, unterschiedslos, ob sie minderjährig oder volljährig sind, besagtes Ehesfähigkeits-Certificat bei beabsichtigter Eheschließung außerhalb Ungarns beizubringen haben, dargethan ist, daß auch majorene Ungarinnen von der Beibringung dieses Behelfes nicht befreit sind.

VIII.

Concurs - Verlautbarung.

Die Pfarre Vojsko, im Decanate Idria, wird bis zum 7. October d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe k. k. Landesregierung für Krain in Laibach zu stilifiren.

IX.

Chronik der Diöcese.

Die Pfarre Weissenfels, im Decanate Radmannsdorf, wurde dem Pfarradministrator daselbst, Herrn Johann Belec verliehen. Herr Mathias Prijatelj wurde am 19. August auf die Pfarre Struge canonisch investirt.

Versetzt wurden folgende Herren, als: Gregori Franz, Benefiziat und Pfarrcooperator in Gorje, als Pfarrcooperator nach Podbrezje; Ogrin Peter, Pfarrcooperator in Podzemelj, als solcher nach Bloke; Erzen Valentin, Pfarrcooperator in Skofja Loka, als I. Pfarrcooperator nach Polhov Gradec; Kljun Matthäus, Pfarrcooperator in Polhov Gradec, als solcher nach Borovnica; Skofic Josef, Pfarrcooperator in Polhov Gradec, als solcher nach Predoslje; Mazgon Johann, Pfarrcooperator in Mirnapoč, als solcher nach Jesenice; Terček Michael, Curatbenefiziat in Vače, als Pfarrcooperator nach Mirnapoč; Bobek Alois, Pfarrcooperator zu St. Georgen pod Kumom, als solcher nach Dol; Augustin Franz, Pfarrcooperator in Dol, als solcher nach St. Georgen pod Kumom; Pukljakar Josef, Pfarrcooperator in Unteridria, als solcher nach St. Martin bei Kranj; Majar Caspar, Pfarrcooperator in Senožeče, als solcher nach Selca; Močilnikar Josef, Pfarrcooperator in Sodrašica, als solcher nach Senožeče; Lavtizar Michael, Pfarrcooperator in Selca, als solcher nach Sodrašica; Aljančič Valentin, Pfarrcooperator in St. Martin bei Kranj, als Curatbenefiziat nach Vače; Jenko Ludwig, II. Pfarrcooperator in Cernomelj, wurde auf die dortige I. Cooperatur befördert.

Neuangestellt wurden folgende Herren, als: Mrak Mathias, Neopresbyter, als Curatbenefiziat und Cooperator in Gorje; Pokorn Jakob, Neopresbyter, als Pfarrcooperator in Catež; Demšar Franz, Neopresbyter, als II. Pfarrcooperator in Cernomelj; Gliube Andreas, Alumnuspresbyter, als Pfarrcooperator in Podzemelj; Rihar Franz, Alumnuspresbyter, als Pfarrcooperator in Skofja Loka; Sitar Matthäus, Neopresbyter, als II. Pfarrcooperator in Polhov Gradec; Dobnikar Johann, Neopresbyter, als Pfarrcooperator in Unteridria; Kušar Franz, Neopresbyter, als Pfarrcooperator in Trata; Ilovski Albin, Neopresbyter, als Pfarrcooperator in Vipava; Zavodnik Felix, Neopresbyter, als Capitel- und Pfarrvicar in Rudolfswerth; Porubski Josef, Neopresbyter, als Kosler'scher Benefiziat und III. Stadtpfarrcooperator in Gottschee; Zitnik Ignaz, Neopresbyter, als II. Pfarrcooperator zu St. Barthelmä im Felde.

Die Belassung im Diöcesan = Knabenseminar wurde folgenden Gymnasial = Schülern gewährt, als: Bulovec Anton aus Radolice, Ovetek Johann aus Boh. Bistrica, Gregorič Alois aus Loški Potok, Pečijak Gregor aus Hinje, Rožnik Thomas aus Horjul, Starec Johann aus Velike Lašice, Stroj Alois aus Kropa, Čestnik Anton aus Čemšenik, Gregorin Franz aus Studa bei Mengoš, Medved Anton aus Kamnik, Poljak Martin aus Ljubljana, Toporiš Johann aus Trzič, Ušeničnik Alex aus Poljane, Vilman Anton aus Koroška Bela, Zabukovšek Victor aus Kostanjevica, Zupan Johann aus Kropa, Gregorič Rudolf aus Andritz bei Graz, Hribar Anton aus Kerka, Kenek Franz aus Brezovica, Kosem Josef aus Radna bei Boštanj, Kunstelj Johann aus Gorje, Pešec Franz aus Brest bei Ig, Podpečnik Anton aus Jesenice, Steska Victor aus Ljubljana, Ušeničnik Franz aus Poljane, Birk Franz aus Jarše bei Ljubljana, Čerin Josef aus Commenda, Kunovar Johann aus St. Veit ob Ljubljana, Novak Mathias aus Podzemelj, Rajčević Franz aus Trata und Oštir Johann aus heil. Kreuz bei Kostanjevica.

Die Aufnahme in das Diöcesan = Knabenseminar wurde gewährt folgenden angehenden Schülern der III. Gymnasial = Classe, als: Nadrah Ignaz aus Zatičina, Strukelj Johann aus Vižmarje ob Ljubljana, Hribar Vitus aus zgor. Tuhinj, Zener Josef aus Kerka, Prosenc Franz aus Sava bei Litija, Knavs Franz aus Loški Potok, Opeka Michael aus Vrhnika, Bernik Franz aus St. Veit ob Ljubljana, Mezeg Anton aus Trata, Čemažar Johann aus Selca, Dolenc Anton aus Postojna, Kogej Anselm aus Brezovec, Koblar Josef aus Selca, Kastelic Mathias aus Podgrad, dann den Schülern der IV. Gymnasial = Classe: Meršolj Johann aus Radolice, und Kimovec Johann aus Velike Lašice, und endlich den Schülern der V. Gymnasial = Classe: Benkovič Josef aus Kamnik, Porenta Caspar aus Virmaše bei Lač und Jakob Mihelič aus Kropa.

Gestorben sind die Herren: Michael Peternel, k. k. Oberrealschul = Professor im Ruhestande in Laibach, am 6. August, und Anton Prokelj, Pfarrer im Ruhestande zu Rudolfswerth, am 20. August. Dieselben werden dem Gebete des hochw. Diöcesan = Clerus empfohlen.

Capitular - Consistorium Laibach am 26. August 1884.